
NIEDERSCHRIFT

über die 33. öffentliche Sitzung des Gemeinderates Ockenfels
am
Dienstag, 18. Dezember 2018, 19:00 Uhr,
im Bürgerhaus in Ockenfels, Hauptstraße

Vorsitz: Ortsbürgermeister Kurt Pape

TAGESORDNUNG

1. Vereinbarung zwischen der Stadt Linz, der Ortsgemeinde Ockenfels und dem Land Rheinland-Pfalz zum Ausbau der K 11
2. Einwohnerfragen gemäß § 16 a der Gemeindeordnung
3. Mitteilungen und Anfragen

Anwesenheitsliste

Ortsbürgermeister Kurt Pape
1. Beigeordneter Günter Matzat
Peter Birk
Peter Graupner
Friedel Dommermuth
Thomas Schrahn
Doris Neifer
Werner Schäfer
Marcus Rott
Michael Jöring
Torsten Müller
Edith Schlösser
Ernst-Willi Giersen
Peter Thomas

Abwesend – entschuldigt –

Michael Schmitz
Gerhard Meickl
Andreas Mönig

Von der Verbandsgemeindeverwaltung nahm an der Sitzung teil:

Jan Hellings – als Schriftführer

Der Vorsitzende, Ortsbürgermeister Kurt Pape, eröffnete die Sitzung und begrüßte die Anwesenden. Er stellte fest, dass mit Schreiben vom form- und fristgerecht zur Sitzung eingeladen wurde und der Gemeinderat beschlussfähig sei.

Die Tagesordnung wurde einstimmig angenommen.

Da keine Einwände gegen die Niederschrift über die 32. öffentliche Sitzung des Gemeinderates Ockenfels vorgetragen werden, gilt die Niederschrift mit einer Enthaltung als genehmigt.

Zu Punkt 1:

Vereinbarung zwischen der Stadt Linz, der Ortsgemeinde Ockenfels und dem Land Rheinland-Pfalz zum Ausbau der K 11

Sachverhalt/Begründung:

Der Landesbetrieb Mobilität in Cochem hat formal noch die Vereinbarung zwischen dem Land Rheinland-Pfalz, handelnd für den Landkreis Neuwied, dieser vertreten durch den Landrat, endvertreten durch den Leiter den Landesbetriebes Mobilität Cochem-Koblenz, vorgelegt.

Die Vereinbarung ist aus Verwaltungssicht nicht zu beanstanden, insbesondere wird auch kein Verwaltungskostenbeitrag erhoben. Hinsichtlich der Abrechnung der Straßenbeleuchtung liegen bereits Beschlüsse vor.

Die Vereinbarung mit den beiden Lageplänen ist als Anlage 1 beigefügt.

Der Vorsitzende erörtert einige Punkte der Vereinbarung und weist darauf hin, dass die Vereinbarung in der vorgelegten Fassung noch zwei Schreibfehler enthält. Einmal in §9 Zeile 3 muss das Wort Gemeinde mit dem Wort Stadt ausgetauscht werden und zweitens in §20 heißt es nicht 5-fache Ausführung sondern nur 3-fache Ausführung.

Die in §5 angesprochenen Verträge betreffen nicht die Ortsgemeinde Ockenfels, hier geht es um Strom-, Gas- und Abwasserverträge.

Die in § 8 erwähnte hälftige Kostenübernahme für Straßenbeleuchtung bezieht sich sowohl auf die einmalig anfallenden Baukosten der Straßenbeleuchtung als auch auf die zukünftigen Kosten für den Betrieb und die Unterhaltung.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss der Vereinbarung zu.

Beratungsergebnis:

Einstimmig Stimmenmehrheit JA NEIN ENTHALTUNGEN

An der Abstimmung nahm/en gemäß § 22 GemO nicht teil: Ausschluss § 22 GemO

Lt. Beschlussvorschlag JA NEIN

Zu Punkt 2:


Einwohnerfragen gemäß § 16 a der Gemeindeordnung

Es liegen keine Fragen der anwesenden Anwohner vor.

Zu Punkt 3:**Mitteilungen und Anfragen**

- Der Sitzungskalender für das Jahr 2019 ist als Anlage 2 beigelegt. Erster Sitzungstermin im neuen Jahr ist der Haupt-, Haushalts- und Finanzausschuss am 16.01.2019 um 19:00 Uhr. Hier soll der Haushalt für das Jahr 2019 besprochen werden. Ab dem 03.01.2019 wird auch die Offenlegung des Haushaltes für interessierte Bürgerinnen und Bürger bei der VG Linz beginnen. Am 02.01.2019 wird der Haushaltsentwurf für 2019 an die Ratsmitglieder versendet.
- Die erste Gemeinderatssitzung findet am 29.01.2019 statt. Hierfür hat sich Verbandsgemeindebürgermeister Fischer angekündigt, um über den aktuellen Stand der Fusion zu berichten
- Am 08.01.2019 findet um 19:00 Uhr eine Infoveranstaltung für Ratsmitglieder zum Thema „Kommunale Kosten einer Fusion der Verbandsgemeinden Linz, Bad Hönningen und Unkel“ im Bürgerhaus Kasbach statt.
- Der Vorsitzende hat Informationen zur Öffnung der K11 auf der Homepage der Ortsgemeinde Ockenfels veröffentlicht. Ab dem 21.12.2018 wird die K11 als Einbahnstraße von Linz in Richtung Ockenfels geöffnet. Diese spezielle Regelung musste getroffen werden, da das Gelände für den Bürgersteig nicht rechtzeitig fertiggestellt ist. Der LBM wird deshalb einen provisorischen Fußweg mit Absperrung auf der Fahrbahn errichten. Im Januar ist mit der Anbringung des Geländers zu rechnen.
- Die Arbeiten an der Schadstelle „Auf der Heide“ sollen bei entsprechender Wetterlage am 14.01.2019 begonnen werden. Hierzu wird für die Zeit der Reparatur die Straße an der Schadstelle gesperrt. Den Zuschlag für die Baumaßnahme hat die Fa. Hähn für 29.431,06€ erhalten.
- Der neue Müllkalender wurde verschickt. Im Jahr 2019 werden **alle** Mülltonnen in Ockenfels wieder dienstags geleert.
- Die Firma Syna hat in der gesamten VG eine Straßenlaternenuntersuchung durchgeführt. Der Schadensbericht wird voraussichtlich im Januar vorliegen.
- Die Straßenlaterne am Friedhofseingang wurde beschädigt. Hierzu erklärt der Vorsitzende, dass er bereits Anzeige bei der Polizei gestellt habe und diese mit den Ermittlungen begonnen hat.
- Die Firma Edeka Fett aus Linz am Rhein hat einen Betrag von 89,96€ für das Adventsmärktchen des Kindergartens Ockenfels gespendet.
- Bedingt durch die Schwangerschaft der Kindergartenleiterin wurde Frau Wilkening bis auf weiteres zur vorläufigen Kindergartenleiterin ernannt.
- Die CDU-Fraktion regt an, für die gefälltten Bäume am Hang beim Spielplatz an der K11 neue Bäume zu pflanzen. Der Vorsitzende nimmt die Anregung auf und wird sich im Frühjahr 2019 darum kümmern.
- Die SPD-Fraktion regt nochmals an, für den Kindergarten einen Plan für zukünftige Unterhaltungsmaßnahmen zu erstellen. Der Vorsitzende führt aus, dass dafür in der Verwaltung z.Z. die Kapazität fehlt. Im Übrigen seien die vorgesehenen Maßnahmen überschaubar. Die Arbeiten für den Fensteraustausch kommen jetzt zum Abschluß. Für 2019 sind Arbeiten an der Außenfassade geplant.

Ende der Sitzung: 19:34 Uhr


Vorsitzender


Schriftführer

Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz

Vereinbarung

zwischen

dem Land Rheinland-Pfalz, handelnd für den Landkreis Neuwied, dieser vertreten durch den Landrat, endvertreten durch den Leiter des Landesbetriebes Mobilität Cochem-Koblenz,

nachstehend „Kreis“ genannt

und

der Stadt Linz am Rhein, diese vertreten durch den Stadtbürgermeister,

nachstehend „Stadt“ genannt

und

der Ortsgemeinde Ockenfels, diese vertreten durch den Ortsbürgermeister,

nachstehend „Gemeinde“ genannt.

I. Allgemeines

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- 1) Der Kreis beabsichtigt den verkehrsgerechten Ausbau der K 11 von Bau-km 0+000 (bis Bau-km 0+014) auf einem Teilstück in der Ortsdurchfahrt (OD) Linz sowie auf der freien Strecke zwischen Linz und Ockenfels bis ca. Bau-km 0+545 im Vollausbau und bis ca. Bau-km 0+569 (OD-Grenze Ockenfels) als Deckenerneuerung. Weiterhin ist in diesem Streckenverlauf die Erneuerung bzw. die Neuanlage der Gehwege im Vollausbau beabsichtigt.

Des Weiteren ist zur Wiederherstellung der Standsicherheit die Instandsetzung der bahnseitigen Stützwand vorgesehen sowie eine partielle Sanierung der hangseitigen Stützwand.

- 2) Die Durchführung der Baumaßnahme erfolgt nach Maßgabe der Ausbauplanung des LBM Cochem-Koblenz.
- 3) Grundlage der Vereinbarung ist das Landesstraßengesetz (LStrG), die Ortsdurchfahrts-Richtlinien (ODR), die Straßenkreuzungsrichtlinien (StrKR) und die sonst für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien.

§ 2

Durchführung der Baumaßnahme

- 1) Die Baumaßnahme umfasst folgende Lose:
 - Los 1: Fahrbahn- und Gehwegebau sowie Verlegung eines Straßenentwässerungskanals und einer Drainageleitung
Instandsetzung der bahnseitigen Stützwand sowie Sanierung der bergseitigen Stützwand (Kreis)
 - Los 2: Kanalbauarbeiten (VG-Werke)
 - Los 3: Verlegung einer Wasserleitung (Kreiswasserwerk)
- 2) Der LBM führt die Baumaßnahme für Los 1 durch. Die Arbeiten werden zusammen mit den Losen 2 und 3 ausgeschrieben. Der LBM Cochem-Koblenz übernimmt die Planung, die Ausschreibung, die Vergabe, die Bauüberwachung, Abrechnung und Vertragsabwicklung.
- 3) Die VG-Werke beabsichtigen im Zuge der Bauarbeiten die Erneuerung eines Mischwasserkanals sowie die Neuanlegung eines Stauraumkanals (Los 2). Der Stauraumkanal wird an die bestehende Entwässerung der VG angeschlossen. Die Arbeiten werden zusammen mit Los 1 und Los 3 ausgeschrieben. Die Kosten hierfür tragen die VG-Werke.

Die VG-Werke führen die Arbeiten (Los 2) in eigener Zuständigkeit durch. Einzelheiten werden in einer noch abzuschließenden Vereinbarung „Straße/Kanal“ geregelt.
- 4) Das Kreiswasserwerk Neuwied beabsichtigt im Zuge der Baumaßnahme die Verlegung einer Trinkwasserleitung sowie die Erneuerung von Hausanschlüssen (Los 3). Die Arbeiten werden zusammen mit Los 1 und Los 2 ausgeschrieben. Die Kosten hierfür trägt der Kreis. Das Kreiswasserwerk führt die Arbeiten (Los 3) in eigener Zuständigkeit durch. Einzelheiten werden in einer noch abzuschließenden Vereinbarung geregelt.

- 5) Die Wertung der Angebote (Los 1, Los 2 und Los 3) erfolgt über die Gesamtangebotssumme. Der Zuschlag wird auf das gesamtwirtschaftlichste Angebot erteilt. Der Auftrag für Los 2 wird durch die VG-Werke vergeben. Den Auftrag für Los 3 erteilt das Kreiswasserwerk.

II. Kostenverteilung

§ 3

Kosten der Fahrbahn und der Gehwege

- 1) Der Kreis trägt die Kosten für den Aufbruch, die Entsorgung und den Ausbau der Fahrbahn der K 11.
- 2) Die Kosten für die Herstellung der Gehwege auf der gesamten Strecke trägt der Kreis. Zu den Gehwegen gehören der fahrbahnseitige Bord und – soweit notwendig – der zur rückwärtigen Stützung erforderliche Tiefbord sowie die Erdarbeiten, die Frostschuttschicht und die Gehwegbefestigung. Ebenso trägt der Kreis die Kosten für die zur Stützung des neu anzulegenden Gehweges erforderlichen Winkelscheiben auf der freien Strecke.
- 3) Der Gehweg innerhalb der OD Linz von Bau-km 0+000 bis ca. Bau-km 0+014 geht nach Fertigstellung in das Eigentum und die Unterhaltung der Stadt über.
- 4) Die Unterhaltung der Gehweganlage, die Reinigungs- sowie die Räum- und Streupflicht übernehmen jeweils zu 50 % die Stadt und die Gemeinde.

§ 4

Oberflächenentwässerung

Das Oberflächen-/Niederschlagswasser der Fahrbahn, Gehwege und der sonstigen Straßenteile wird mittels einer neu herzustellenden dreizeiligen Pflasterrinne gesammelt und über Straßenabläufe und Anschlussleitungen in den neu anzulegenden Straßenentwässerungskanal innerhalb der Fahrbahn eingeleitet.

Zudem wird ein Teilsickerrohr als Drainageleitung angelegt, die das bergseitige Hangwasser aufnimmt. Die Kosten der Anlagen und die Unterhaltung der Oberflächenentwässerung (Rinne, Straßenablauf, Anschlussleitung) trägt der Kreis.

Der alte vorhandene Kanal, der teilweise unter der bergseitigen Stützmauer verläuft, wird verdammt. Auch diese Kosten übernimmt der Kreis.

§ 5**Verlegung und Änderung von Ver- und Entsorgungsleitungen, Anlagen Dritter usw.**

Die Kostentragung für die Verlegung, Änderung oder Erneuerung von Ver- und Entsorgungsleitungen, Anlagen Dritter usw. richtet sich nach den bestehenden Verträgen bzw. nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 6**Stützwände/Stützmauern**

- 1) Bahnseitig wird die dringend sanierungsbedürftige Stützwand von ca. Bau-km 0+138 bis ca. 0+323 instandgesetzt sowie der Betonrandbalken und das Geländer erneuert.

Bergseitig wird die vorhandene Stützwand partiell saniert.

Zur Stützung des neu anzulegenden Gehweges bahnseitig auf der freien Strecke ist eine Winkelstützmauer erforderlich.

- 2) Für diese Stützwände-/mauern übernimmt der Kreis die Kosten für die Herstellung und Unterhaltung.

§ 7**Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen**

Auf Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kann verzichtet werden, da durch die Baumaßnahme keine zusätzlichen Flächen versiegelt werden.

§ 8**Straßenbeleuchtung**

- 1) Die Kosten für die im Zuge der Baumaßnahme vorgesehene Verlegung eines Beleuchtungskabels, den Rückbau der bestehenden Anlagen, die Aufstellung von neuen Beleuchtungsmasten sowie die Kosten für Betrieb und Unterhaltung der Beleuchtungsanlage tragen jeweils zu 50 % die Stadt und die Gemeinde.
- 2) Von der Beleuchtung darf keine Blendgefahr für den Verkehrsteilnehmer ausgehen.

§ 9**Kreuzungen/Einmündungen**

- 1) Da die Verkehrsbelastung der in die K 11 einmündenden Gemeindestraße „Rheinhöller“ weniger als 20 v. H. der Belastung der K 11 beträgt, entfällt nach § 19 Abs. 4 LStrG (Bagatellklausel) eine Kostenbeteiligung der Stadt. Die Kosten für die verkehrsgerechte Anbindung der Gemeindestraße an die K 11 werden demnach vollständig vom Kreis getragen.
- 2) Soll der Einmündungsbereich über die bestehende Planung hinaus breiter oder besser angelegt werden, die sind die damit verbundenen Mehrkosten von demjenigen zu tragen, der diese Verbesserung fordert.

§ 10**Grunderwerb und Vermessung**

- 1) Zu den Kosten des Grunderwerbs gehören die damit im Zusammenhang stehenden Kosten für Versetzen von Zäunen, Herstellung von Sockelmauern, Entschädigung von Straßenanliegern und Drittbeteiligten usw. sowie die Kosten für Beurkundung, Pfandfreigabe, Vermessung einschl. der dazu gehörenden Grenzpunkte und Vermarkung.
- 2) Die Grunderwerbs- und Vermessungskosten sowie die erforderlichen Angleichungen, die auf der freien Strecke anfallen, werden vom Kreis getragen. Die Vermessung wird durch den LBM Cochem-Zell beauftragt.
- 3) Die vorhandenen Verkehrsflächen gehen gem. § 31 LStrG entschädigungslos auf den jeweiligen Baulastträger über. Eventuelle Restflächen und entbehrliche Straßenflächen werden der Stadt ebenfalls kostenlos übereignet.

§ 11**Baufeldfreimachung, Baustelleneinrichtung,
Verkehrssicherung**

- 1) Die Kosten für die Baufeldfreimachung (Entfernung von Aufwuchs usw.) sind vom Kreis zu tragen.
- 2) Die Kosten der Baustelleneinrichtung und -räumung sowie der Verkehrssicherung werden (losweise) ausgeschrieben und entsprechend abgerechnet.

§ 12

Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Verkehrsumleitungen

- 1) Die Kostenregelung für Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen richtet sich nach § 5b StVG.
- 2) Der Ausbau der K 11 erfolgt unter Vollsperrung unter eingeschränkter Aufrechterhaltung des Anliegerverkehrs. Die Kosten für eine Verkehrsumleitung (verkehrssicherer Ausbau, Unterhaltung, Rückbau der Ausweichbuchten und Schadensbeseitigung auf der Umleitungsstrecke) sind von demjenigen zu tragen, dessen Arbeiten die Verkehrsumleitung notwendig machen. Wird die Verkehrsumleitung von allen beteiligten Baulastträgern verursacht, so sind diese Kosten im Verhältnis der anteiligen Baukosten zwischen den einzelnen Baulastträgern aufzuteilen.

§ 13

Verwaltungskosten

Grundsätzlich zahlt die Ortsgemeinde für Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung und Vertragsabwicklung gemäß § 18 der Verwaltungsvorschriften für die Landesstraßen (LStrVV) für den dem LBM Cochem-Koblenz entstehenden Verwaltungsaufwand einen Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 10 % der auf die Gemeinde entfallenden Bruttobaukosten.

Bei vorliegender Baumaßnahme führt der LBM Cochem-Koblenz diese Leistungen für den Kreis durch. Daher kann in diesem Fall auf die Zahlung des Verwaltungskostenzuschlages verzichtet werden.

§ 14

Haftung

- 1) Schäden, die bei der Bauausführung den Vereinbarungspartnern oder Dritten entstehen, sind jeweils anteilig der Baukosten zu tragen, es sei denn, dass die Schäden nachweisbar ausschließlich durch Arbeiten eines Vereinbarungspartners verursacht worden sind. Bei nachweisbar einseitiger Verursachung hat der betreffende Vereinbarungspartner den Schaden alleine zu tragen.

Ist ein Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit eines der beteiligten Vereinbarungspartner oder seiner Bediensteten verursacht worden, hat der jeweilige Vereinbarungspartner dafür einzustehen. § 254 BGB ist entsprechend anzuwenden.

- 2) Vor Beginn der Ausbaumaßnahme ist – soweit erforderlich – ein Beweissicherungsverfahren für die an der Ausbaustrecke stehenden Gebäude und anderen Anlagen durchzuführen. Die hierfür entstehenden Kosten trägt der Kreis. Mit dem Abwasserwerk und dem Kreiswasserwerk Neuwied erfolgt hierzu eine gesonderte Regelung in den noch abzuschließenden Vereinbarungen.

§ 15

Zahlungspflicht und Abrechnung

Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kostenanteile zu übernehmen.

III. Sonstige Regelungen

§ 16

Baulast nach Fertigstellung

- 1) Die Straßenbaulast an den fertig gestellten Straßenteilen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 2) Nach Fertigstellung der gemeinschaftlichen Baumaßnahme oder abgeschlossener Teile davon übergibt der LBM Cochem-Koblenz der Stadt die in deren Baulast stehenden Straßenteile. Hierüber ist eine Niederschrift zu fertigen, die wechselseitig unterschriftlich anzuerkennen ist.

§ 17

Schriftform

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht durchführbar sein, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragspartnern angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

§ 18

Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist der Gerichtsstand Koblenz vereinbart.

§ 19

Anlagen

Anlagen dieser Vereinbarung sind die Lagepläne 5.1 und 5.2.

§ 20

Ausfertigung

Die Vereinbarung wird 3-fach gefertigt. Die Stadt, die Gemeinde und der LBM Cochem-Koblenz erhalten je eine Ausfertigung.

Linz am Rhein, den
Für die Stadt Linz am Rhein

Ockenfels, den
Für die Ortsgemeinde Ockenfels

.....
Dr. Hans Georg Faust
(Stadtbürgermeister)

.....
Kurt Pape
(Ortsbürgermeister)

Cochem, den
Für den Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz

.....
Bernd Cornely
(Dienststellenleiter)